

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Bewirtschaftung der gesamten Getreideernte des Jahres 1915 wurde durch die Verordnungen vom 28. Juni 1915 geregelt. Sie brachten wesentliche Änderungen gegenüber dem ersten Kriegsjahre nur bei der Gerste, die zu 50 vom Hundert den Erzeugern entzogen wurde. Das Saatgut für die eigene Wirtschaft war aus der den Erzeugern belassenen Hälfte zu entnehmen. Die Bewirtschaftung des gesamten Brotgetreides wurde der Reichsgetreidestelle, die Bewirtschaftung von Hafer und Gerste der neu errichteten Reichsfuttermittelstelle übertragen. Die neue Reichsstelle erhielt auch die Befugnis, aus den den Kommunalverbänden zustehenden Anteilen der Gerstenernte die gerstenverarbeitenden Betriebe (Brauereien, Brennereien, Nährmittelfabriken) nach Maßgabe der ausgeworfenen Kontingente zu beliefern, die dem Heer und der Marine zuzuführenden Gersten- und Hafermengen sicherzustellen, die Zuschußkommunalverbände entsprechend zu versorgen und den später ins Leben gerufenen Mastorganisationen die verbleibende Futtermenge gegen die Verpflichtung zur Lieferung von fetten Schweinen zuzuführen. Die Höchstpreise wurden für Roggen auf 215 bis 230, für Weizen auf 255 bis 270, für Gerste und Hafer auf 300 *M* die Tonne festgesetzt. Für Gerste, die an gersteverarbeitende Betriebe zu liefern war, sollte ein besonderer Preis gezahlt werden. Die tatsächlich für solche Gerste gezahlten Preise haben sich zwischen etwa 360 und 400 *M* bewegt. Die Erhöhung der Gersten- und Haferhöchstpreise war eine Folge der ungewöhnlich schlechten Ernte des Jahres 1915.

3. Kriegsjahr.

Die Verordnungen über Brot- und Futtergetreide sind im dritten Kriegsjahre im wesentlichen so geblieben, wie sie sich im zweiten Kriegsjahre herausgebildet hatten. Bei der Gerste ist insofern eine Veränderung eingetreten, als der den Erzeugern belassene Anteil der Gerstenernte von 50 vom Hundert auf 40 vom Hundert herabgesetzt worden ist. Die Höchstpreise für Roggen und Weizen blieben unverändert, für Hafer und Gerste wurde der Höchstpreis von 300 auf 280 *M* für die Tonne ermäßigt; bei Haferlieferungen an die Heeresverwaltung wurde auf besonderen bis 15. November zu stellenden Antrag 300 *M* für die Tonne vergütet. Der Gerstenpreis von 280 *M* gilt für Verkäufe an den Kommunalverband; bei Verkäufen an die Kommissionäre der Reichsgerstenstelle erhöht sich der Preis auf 340 *M* für die Tonne; für